

# Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobiliarvollstreckung

Az.: 62 K 34/24

Bayreuth, 28.01.2026



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 22.04.2026	09:00 Uhr	E.520, Sitzungs- saal	Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bayreuth von Bayreuth

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
72/10000	Wohnung	III. OG - 9	12388

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Bayreuth	415/6	Wohngebäude	Hübschstr. 4, 6 u. 8 (HsNr. 8 tlw. auf Flst. 415/5, überbaute Flä- che = 0,8 m <sup>2</sup> , u. auf Flst. 415/23, überbaute Fläche = 2 m <sup>2</sup> ), Neben- gebäude, Hofraum, Grün- fläche; Hof- und Gebäu- deflächen 5914 m <sup>2</sup> , Hof- und Gebäudemassen 18 m <sup>2</sup> (darauf Transformato- renstation der Stadtwer- ke Bayreuth, Birkenstr. 2);	0,5932

Zusatz: Infolge Verschmelzung der Flurstücke beschreibt sich das bereits vereinigte Grundstück  
lt. VN 2468.

**Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):**

Eigentumswohnung III. OG -9 im Anwesen Hübschstr. 4,6 und 8 in Bayreuth;  
Bewertung nach äußerem Anschein, Apartment mit 2 Zimmer, Lüche, Bad/WC und 42,30 m<sup>2</sup>,  
Schwimmbad im Haus;

**Verkehrswert:** 80.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.